

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.06.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Weitere Informationen aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz vom 19.03.2025, TOP 10.3, zur Verpackungssteuer (vgl. Drs.-Nr. 9792/2020-2025)

Sachverhalt:

Aufgrund des vg. Beschlusses werden unter Beteiligung des Umweltdezernats folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

1. Rechtliche Zulässigkeit einer Verpackungssteuer

Die Einführung einer kommunalen Abgabe auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen wurde bisher anhand der Einführung einer sogenannten „Verpackungssteuer“ durch die Stadt Tübingen rechtlich überprüft. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 27.11.2024 eine solche Steuer als verfassungskonform anerkannt. Die Erhebung einer Verpackungssteuer ist damit zumindest in der Ausgestaltung der Tübinger Satzung rechtmäßig.

In NRW wird eine solche Steuer bisher allerdings noch von keiner Stadt erhoben. Eine zur Einführung der Steuer notwendige Satzung bedarf daher gem. § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW vorab der Genehmigung durch das Innen- und Finanzministerium. Für NRW steht eine solche erstmalige Genehmigung aktuell noch aus.

2. Praktische und administrative Erwägungen

2.1 Vergleiche mit anderen Städten

Außer in Tübingen wurde eine Verpackungssteuer bisher nur in Konstanz (seit Anfang 2025) und in Freiburg (zum 01.07.2025) eingeführt. Naturgemäß kann daher bisher nur auf Vergleichswerte und Erfahrungen aus Tübingen zurückgegriffen werden. Dabei sind allerdings die deutlich unterschiedlichen Größenverhältnisse der Städte zu berücksichtigen. Der Vergleich der aktuellen Bevölkerungszahlen der Stadt Tübingen (91.800 Einwohner) und der Stadt Bielefeld (343.800 Einwohner) zeigt, dass die Stadt Bielefeld etwa 3,7 mal so viel Einwohner hat wie die Stadt Tübingen. Somit sind bei der weiteren Bewertung der aus Tübingen bekannten Verhältnisse entsprechende Steigerungsraten für die Stadt Bielefeld zu Grunde zu legen. Bei der Zahl der möglichen Steuerschuldner ist die Stadt Tübingen in einer Ratsvorlage von 440 Steuerschuldnern ausgegangen. Übertragen auf die Stadt Bielefeld wäre somit rein rechnerisch von etwa 1.630 Steuerpflichtigen auszugehen.

2.2 Bewertung des Steuergegenstands

Der Steuergegenstand und der Steuersatz werden in der Tübinger Satzung wie folgt beschrieben:

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher- und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 Euro |
| 2. jedes Einweggeschirrteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung | 0,50 Euro |
| 3. jedes Einwegbesteck (-set) | 0,20 Euro |

Besteuert wird damit also zunächst jedwede Ausgabe von Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck unabhängig davon, ob der Verzehr vor Ort oder an anderer Stelle (als take away Gericht) stattfindet.

2.3 Bewertung des Merkmals der „örtlichen Steuererhebung“

Da es sich um eine kommunale Steuer handelt, die nur an Vorgänge anknüpfen darf, die auch innerhalb der Stadtgrenzen stattfinden, muss dabei zur Sicherstellung der Rechtssicherheit der Steuererhebung einschränkend das Merkmal der „Örtlichkeit“ beachtet werden. Besteuert werden darf somit nur die Abgabe von Einwegmaterial „für solche Speisen und Getränke, die zumindest in einem näheren räumlichen Umkreis“ oder aber natürlich direkt vor Ort (z.B. in einem Imbiss) in der Gemeinde verzehrt werden.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind dann von der Verwaltung

„im Rahmen des Vollzugs diejenigen Verkaufsvorgänge zu bestimmen, bei denen nach den Umständen auf einen Verzehr unmittelbar am Ort des Verkaufs geschlossen werden kann. Steuer-

pflichtig ist daher nur die Abgabe des Einwegzubehörs für solche Speisen oder Getränke, die in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrrqualität maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert. Anhand dieser Kriterien können diejenigen mitnehmbaren take-away-Gerichte oder Getränke noch hinreichend sicher bestimmt werden, deren Verkauf die Besteuerung des dabei verwendeten Einwegzubehörs auslöst“.

Ist dies nicht der Fall, darf auf diese Verkaufsvorgänge auch keine Steuer erhoben werden, da solche Speisen und Getränke eben auch problemlos über längere Strecken oder für längere Zeit transportiert werden können und der Verzehr somit möglicherweise außerhalb des Stadtgebietes stattfindet.

Das bedeutet in der Praxis, dass bei jedem außer-Haus-Verkauf mit Verwendung von Einwegverpackungen oder Einweggeschirr von dem steuerpflichtigen Betrieb - bzw. von dem jeweiligen Verkäufer, der dies im Einzelfall nachhalten muss - zu entscheiden ist, ob es sich bei dem Verkauf der jeweiligen Speise oder des Getränks um ein solches handelt, bei dem sich durch die „in kurzer Zeit auftretenden Veränderungen von Temperatur, Konsistenz oder Frische“ nachteilige Veränderungen ergeben könnten. In der Anwendungspraxis werden damit regelmäßig entsprechende einwegverpackte warme, heiße oder gefrorene Produkte als steuerpflichtig zu erfassen sein. Weniger gekühlte oder zimmertemperierte Speisen und Getränke, die ebenso einwegverpackt als take-away Gericht verkauft werden und ohne Qualitätsverlust auch später verzehrt werden könnten, allerdings nicht.

Diese rechtlich gebotene Differenzierung führt somit z.B. zur Besteuerung bei einwegverpackten warmen Schnitzeln, Frikadellen, Salaten, Sandwiches o.ä. während kalte bzw. raumtemperierte Speisen und Getränke ansonsten gleicher Art und gleich verpackt, nicht versteuert werden müssen, sofern diese außer Haus verkauft werden. Ein Verzehr vor Ort wäre dagegen immer steuerpflichtig, da das Kriterium der „Örtlichkeit“ hier natürlich gegeben ist.

Bei Salaten hat die Stadt Tübingen dazu in der Satzung z.B. extra geregelt, dass die Besteuerung bei Mitnahme nur erfolgt, wenn dieser „mit Soße und Besteck“ verkauft wird (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Zur „Verpackung“ gehören dabei alle Dinge, die nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen oder Getränken verwendet werden. Das Material der Verpackung ist nicht entscheidend. Dazu gehören also Papp- oder Plastikschrallen für Pommes oder Bratwurst, aber auch das Papier oder die Alufolie für einen Döner, Falafel oder einen Wrap und ggf. noch zusätzlich die jeweilige Umverpackung zur Mitnahme.

Die Abgrenzung der steuerpflichtigen Sachverhalte kann wie vg. dargestellt also durchaus komplex sein und unterliegt ggf. je Betrieb auch ständigen Veränderungen.

2.4 Betroffene Betriebe

Als Betrieb oder Verkaufsstelle kommen mindestens folgende Einrichtungen in Frage, die von der Verwaltung ggf. ermittelt und dann regelmäßig überprüft werden müssten:

Fast-Food Restaurants, Imbissbuden, Foodtrucks, Kioske, Eisdieleu, Pizza- oder Essenslieferdienste, Restaurants, Tankstellen, Bäcker, Fleischer, Verkaufstheken in Supermärkten, Angebot von Mittagstisch, aufgestellte Kaffee- bzw. Getränkeautomaten, Kinos, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, beim Weihnachtsmarkt oder auf Stadtfesten.

Für die letztgenannten Gruppen hat die Stadt Tübingen in der dortigen Satzung einschränkend eine Steuerpflicht erst ab 10 Verkaufstagen festgelegt. Rechtlich ist eine solche Einschränkung allerdings nicht geboten bzw. aus Gründen der Gleichbehandlung ggf. sogar angreifbar, schon die festgelegte Grenze von 10 Verkaufstagen scheint hier beliebig.

Um seitens der Verwaltung eine Besteuerung gleichmäßig, d.h. vollständig und damit rechtssicher durchführen zu können, ist eine umfassende und laufende Erfassung und Kontrolle aller im Stadtgebiet vorhandenen Ausgabestellen und der dortigen Verkaufsvorgänge notwendig. Dabei

sind immer wieder Veränderungen durch die Änderung des Produktangebots, die Umstellung auf Mehrwegangebote oder den Wegfall der Nutzung von Einwegverpackungen zu erwarten, wenn z.B. in einer Eisdiele statt Bechern nur noch Waffeln ausgegeben werden. Zur korrekten Besteuerung sind diese Veränderungen nachzuhalten.

2.5 Auswirkungen für die Betriebe

Faktisch werden sich bei kommunaler Einführung einer Verpackungssteuer Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten nicht vermeiden lassen.

Kleine und sehr kleine Anbieter werden ggf. schon aufgrund räumlicher Beschränkungen nicht auf Mehrwegangebote und die damit notwendigerweise verbundene Anschaffung von Spülmaschinen umstellen können. Auch birgt z.B. die Auswahl eines bestimmten Pfandsystems durch eine Imbissbude das Risiko einer Einzellösung. Vielleicht wird ein Anteil der Stammkundschaft die Umstellung mitgehen. Hier können Großanbieter ggf. eher eigene Lösungen entwickeln und diese aufgrund der Nachfragesituation etablieren. Eine generelle und flächendeckende Umstellung ist allerdings für den Teil der Laufkundschaft und bei Spontankäufen überhaupt nicht vorstellbar.

Für eine Steigerung der Nachfrage von Mehrwegangeboten für die Abgabe von Speisen und Getränken wäre es sicher förderlich, in einer Kommune einheitliche Mehrweglösungen zu etablieren. Damit ist aber wiederum Regelungsaufwand verbunden und es ist bereits rechtlich fraglich, ob hier per Vorgabe regulierend eingegriffen werden könnte, um im gesamten Stadtgebiet solche einheitlichen Angebote zu organisieren und vorzuschreiben. Dabei müssten auch die Erfahrungen mit der Einführung des „Bielefeld-Bechers“ ab 2017 berücksichtigt werden. Dieses Projekt wurde in 2025 gerade mit wenig Erfolg beendet.

Wird oder kann ein Anbieter nicht auf ein Mehrwegsysteem umstellen, so verteuert eine Verpackungssteuer zwangsläufig das jeweilige Angebot oder schmälert bei einer Nichtumlage dieser Kosten den Gewinn. In beiden Fällen wären vermehrte Betriebsschließungen die unvermeidbare Folge. Mit einer solchen Verringerung des gastronomischen Angebots würde aber auch ein Verlust der Attraktivität einer Innenstadt einher gehen.

Die von der Stadt Tübingen veröffentlichten „Auslegungshinweise“ zu der dortigen Satzung haben ausgedrückt nicht umsonst einen Umfang von 22 DIN A4 Seiten.

Die mit Einführung der Steuer beabsichtigte Lenkungswirkung der Verringerung der Nutzung von Einwegverpackungen wird in gewissem Umfang zweifellos eintreten. Wie dargestellt, kommt aber auch in vielen Fällen aus unterschiedlichen Gründen die Nutzung von Mehrweggeschirr nicht in Frage.

2.6 Notwendige Beratung

Begleitend zur Einführung einer solchen Steuer wäre sowohl im Vorlauf als auch während der laufenden Erhebung ein erheblicher Beratungsaufwand zu leisten, um den Betrieben die Möglichkeiten der Steuervermeidung zu erläutern.

Dabei wäre seitens der Stadt Bielefeld auch zu beurteilen, ob die Anbieter auf die verschiedenen Angebote zu Mehrwegsysteemen auf dem Markt verwiesen werden sollen, oder ob ggf. eine kommunale Initiative zur Einführung eines einheitlichen Pfandsystems im Stadtgebiet möglich und geboten wäre. Außerdem könnte die Bezuschussung von Umstellungen geprüft werden.

So sind in Tübingen die Betriebe zur Förderung der Einführung von Mehrwegsysteemen finanziell unterstützt worden. Es ist dabei eine Förderung von maximal 500 € pro Betrieb/Filiale und bis zu 1.000 € für den Kauf einer Spülmaschine vorgesehen. Über einen Zeitraum von 3 Jahren sind dort insgesamt 90 Anträge (von potentiell 440 möglichen Antragstellern) gestellt worden.

2.7 Fiskalische Bewertung

Jede kommunale Entscheidung zur Einführung einer Verpackungssteuer im Stadtgebiet wäre die Schaffung einer Insellösung. Jede Landes-, Bundes- oder EU-Lösung würde dagegen Einheitlichkeit schaffen und Wettbewerbsverzerrungen durch regionale Unterschiede vermeiden.

Problematisch ist auch das Nebeneinander von Steuer und Gebührenerhebungen. So werden für die Kosten der Leerung und Entsorgung des Mülls von Abfallbehältern an öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Parks und Grünanlagen zulässigerweise Gebührenanteile über die Abfallgebühren erhoben. Insgesamt werden in Bielefeld für diese Zwecke so ca. 1 Mio. € pro Jahr über Gebühren vereinnahmt. Zwar wäre rechtlich daneben die Erhebung einer Verpackungssteuer als Verbrauchssteuer zulässig, aber für die Akzeptanz der gebührenzählenden Bürger und Betriebe wäre eine solche „Doppelbelastung“ sicher nicht förderlich.

Sicher ist dagegen, dass der administrative und bürokratische Aufwand für eine solche Steuererhebung für alle Beteiligten sehr erheblich sein würde.

3. Aufwand der Verwaltung

Die Stadt Tübingen hat für die Einführung der Verpackungssteuer 1,75 Stellen kalkuliert. Übertragen auf die Stadt Bielefeld bedeutet dies rechnerisch den Einsatz von 6,5 Stellen. Diese Stellen sind dauerhaft für die Steuerveranlagung im Innen- und Außendienst erforderlich.

Nicht eingerechnet sind dabei die anteiligen zusätzlichen Mehraufwendungen aufgrund der Rechtsstreitverfahren im Rechtsamt und den zusätzlichen Vollstreckungsmaßnahmen im Geschäftsbereich Forderungsmanagement. Auch nach grundsätzlicher höchststrichterlicher Klärung sind Streitverfahren zu Einzelfragen der Steuererhebung und auch zusätzlicher Aufwand zur Vollstreckung der offenen Forderungen in nicht nur geringer Zahl zu erwarten.

Daneben ist für die notwendige Beratung und Betreuung der Steuerpflichtigen zur Förderung der Umstellung auf Mehrwegsysteme bereits im Vorfeld einer Steuererhebung und weiter in der Umsetzungsphase im Bereich der Umweltverwaltung zumindest über mehrere Jahre ein Aufwand von voraussichtlich 2-3 Stellen notwendig.

Alle zusätzlichen Planstellen sind bisher nicht eingeplant. Der nötige finanzielle Aufwand für insgesamt 9 Stellen und die erforderlichen Sachkosten kann mit rd. 700.000 € pro Jahr angesetzt werden.

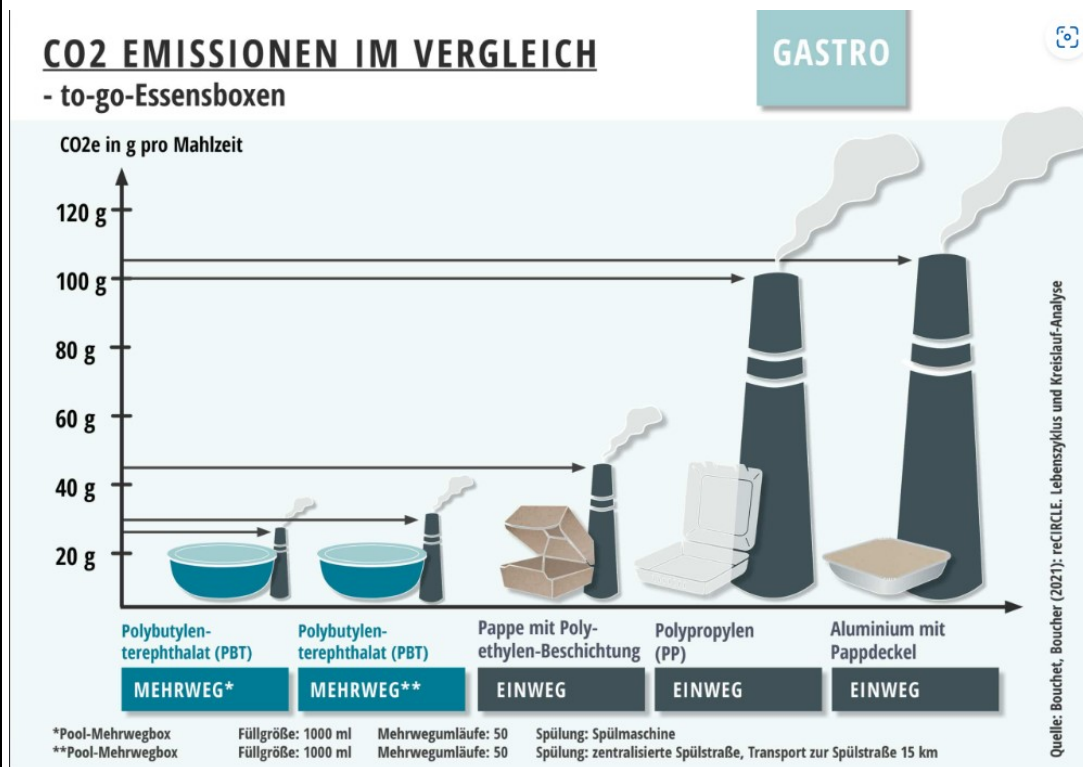
Zu erwartende Steuererträge:

Die Stadt Tübingen kalkuliert aktuell mit einem jährlichen Steuerertrag von rd. 1 Mio. €. Auf die Größenverhältnisse der Stadt Bielefeld angewendet, ergeben sich daraus zunächst jährliche Einnahmeerwartungen von rd. 3,7 Mio. €. Durch etwaige Umstellungen auf Mehrwegsysteme ist perspektivisch mit jährlichen Einnahmerückgängen zu rechnen.

4. Informationen über die Möglichkeiten, Mehrwegsysteme anzubieten, die bzgl. der Auswirkungen von Reinigung und Logistik keine negativen Auswirkungen haben im Verhältnis zum Littering (Öko-Bilanz, Klimarelevanz)“

Pro Jahr entstehen alleine in Deutschland durch den Verbrauch von 2,8 Milliarden Einwegbechern für Heißgetränke und 4,5 Milliarden Einwegverpackungen für Speisen mehr als 460.000 Tonnen CO₂-Emissionen und über 145.000 Tonnen Abfall.

CO₂- Emissionen von Einweg-Essensboxen im Vergleich zu Mehrwegbehältnissen:



In der Grafik wird deutlich, dass durch die Nutzung von Einwegverpackungen für Speisen im Vergleich zu Mehrwegbehältnissen mindestens die doppelte Menge an CO₂ freigesetzt wird. Der Transport sowie die Spülung der Mehrwegbehältnisse sind hier mit inbegriffen.

CO₂- Emissionen von Einwegbechern im Vergleich zu Mehrwegbechern:



Die Grafik zeigt, dass die Nutzung von Einwegbechern mit deutlich höheren Klimaauswirkungen verbunden ist als die Verwendung von Mehrwegbechern. Selbst bei konservativen Annahmen von

nur 12 Wiederbefüllungen der Mehrwegbecher sind diese klar ökologisch vorteilhaft im Vergleich zu Einwegbechern. Pro genutztem Mehrwegbecher aus Polypropylen (PP) fallen dann etwa 22 Gramm CO₂-Emissionen an. Der PLA-Einwegbecher liegt bei 42 Gramm CO₂ und die Einwegvarianten aus PET beziehungsweise PS bei 67 respektive 108 Gramm CO₂.

Die in Deutschland verbrauchten Einwegbecher, belasten das Klima mit mehr als 175.000 Tonnen CO₂ jährlich. Würden sie durch Mehrwegbecher ersetzt, könnten jedes Jahr über 110.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Durch die vielen Nutzungszyklen wirken sich Herstellung und Entsorgung nur in geringem Maße auf die Klimabilanz von Mehrwegprodukten aus und die ökologischen Vorteile nehmen mit jeder Wiederverwendung zu.

Einwegverpackungen legen durch die Sammlungs- und Entsorgungswege im Verhältnis zu Mehrweg deutlich weitere Strecken zurück mit den entsprechend höheren Emissionen durch den Transport und Entsorgung. Zusätzlich entstehen durch Littering erhöhte Reinigungs- und Entsorgungskosten für die Kommune (siehe auch Artikel Westfalenblatt vom 17.4.25 „Bielefelds Parks werden zugemüllt“).

„Im Jahr 2022 wurden in Rheinland-Pfalz 3.983 Tonnen illegale Ablagerungen (unter anderem auch Littering) erfasst. Diese Zahlen beziehen sich nicht nur auf Verpackungen, sondern auch auf Bauschutt, Elektrogeräte usw. Das Pro-Kopf-Aufkommen beim Littering lag bei 0,95 Kilogramm pro Einwohner. Für die Entsorgung der illegalen Ablagerungen mussten unter Berücksichtigung der Personal-, Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten verursachten Kosten im Jahr 2022 im Mittel 0,80 € pro Einwohner aufgewendet werden.“ (Vgl. [Zahlen & Fakten – Müll nicht rum](#))

4.1 Mehrwegsysteme

Mittlerweile gibt es viele Mehrweglösungen. Mehrwegboxen bestehen häufig aus lebensmittelechtem Kunststoff, zum Beispiel Polypropylen. Sie sind vom Design möglichst einfach gehalten, um möglichst vielfältig eingesetzt werden zu können. Zusätzlich sind die Stapelfähigkeit und einfache Spülprozesse wichtige Kriterien. Mehrwegboxen können problemlos mehrere hundert Mal wiederverwendet werden. Anschließend können sie recycelt und als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Produkte verwendet werden. Nähere Informationen zu den einzelnen Produkten und Lösungen sind hier zu finden: [Home - Mehrweg - mach mit](#)

Im wesentlichen werden Mehrweglösungen in der Gastronomie auf drei verschiedene Weisen umgesetzt: Als Mehrweg-Poolsysteme, als Mehrweg-Poolsysteme mit zentralisierter Spülung oder mit der eigenen Box der Kunden. Bei den Poolsystemen ist die Anzahl der beteiligten Gastrobetriebe entscheidend für den Erfolg der Systeme. Je mehr Stellen es gibt für die Ausgabe und Rückgabe der Behälter, desto einfacher ist die Umsetzung für die Nutzerinnen und Nutzer.

4.2 Mehrwegpflicht und Verpackungssteuer

Durch die in 2023 eingeführte Mehrwegpflicht in Gastronomien, welche vorschreibt neben Einwegverpackungen auch eine Mehrwegalternative anzubieten, konnte das Abfall bzw. das Littering Problem nicht gelöst werden. Trotz wirtschaftlichem Anreiz durch Kosteneinsparungen, insbesondere bei Entsorgungsgebühren, finden die Mehrwegbehälter kaum Einzug in gastronomische Vorgänge. Den Kunden bleibt es selbst überlassen, für welche To-Go Variante sie sich entscheiden. Da keine Pflicht zur Mehrwegausgabe besteht und die Einwegalternative oft kostengünstig bis kostenlos ausgegeben wird, können nur geringe Zahlen der Mehrwegbenutzung verzeichnet werden. Eine Lenkungswirkung durch diese Mehrwegpflicht konnte nicht erreicht werden. Die vollumfängliche Nutzung der Mehrwegpflicht hängt also von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschließlich Verbraucherakzeptanz, Informationskampagnen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Eine Verpackungssteuer würde nur dann eine umfassende Wirkung zur Abfallreduzierung entfalten, wenn die Betriebe umfassend beraten und unterstützt werden zur Einführung von Mehrwegsystemen und hierbei möglichst viele Betriebe dieselben Systeme einführen für eine einfachere

Handhabung und Logistik für die Betriebe und die Kunden.

Eine Einführung einer Verpackungssteuer ohne ausführliche fachliche Begleitung würde in vielen Fällen dazu führen, dass diese auf die Produkte aufgeschlagen wird und eine Umstellung auf Mehrweg nicht erfolgt. Deshalb hatte Tübingen bei Einführung der Verpackungssteuer den Schwerpunkt auf die Betriebsberatung gelegt und zunächst gute Erfolge erzielt. Durch das langwierige Klageverfahren sind hierzu allerdings wieder deutliche Rückschritte erfolgt. Eine zuverlässige Aussage ist deshalb zurzeit über die Erfahrungen aus Tübingen nicht möglich. Um fundierte Aussagen über die Wirksamkeit treffen zu können, bedarf es mehr Erhebungen über einen längeren Zeitraum.

Eine geeignetere Lösung im Gegensatz zu vielen kommunalen Verpackungssteuer-Satzungen, wäre eine bundesweit gesetzliche Regelung im Rahmen eines Verbotes von Einwegverpackungen in bestimmten Bereichen.

5. Gesamtfazit

Grundsätzlich sind Mehrwegsysteme geeignet, CO₂ Emissionen zu reduzieren. Dafür müssen diese allerdings auch tatsächlich von den Nutzern angenommen und in entsprechendem Umfang mehrfach genutzt werden.

Vorteilhaft wäre ein einheitliches Mehrwegangebot im gesamten Stadtgebiet. Die Umsetzbarkeit einer solchen Lösung ist aktuell nicht erkennbar. In Zusammenhang mit der Einführung des „Bielefeld-Bechers“ kann keine positive Bilanz für die Nutzung von Mehrwegsystemen gezogen werden.

Der administrative Aufwand der Einführung, Erhebung und Kontrolle einer Verpackungssteuer ist auf Seiten der Verwaltung sehr erheblich.

Ebenso sind die Abwicklung und das Verfahren zur Erfassung der Daten zur Abgabe der Steuererklärungen durch die steuerpflichtigen Betriebe sehr komplex und arbeitsintensiv und betreffen gleichzeitig auch eine große Anzahl von Betrieben.

Der insgesamt somit erforderliche bürokratische Mehraufwand würde das Problem des in Verwaltung und Gastronomie bereits allgemein festzustellenden Arbeitskräftemangels verstärken.

Sowohl betriebsbedingt als auch aufgrund der Struktur der Kundschaft ist für etliche Betriebe eine Umstellung auf Mehrwegsysteme praktisch nicht realisierbar. Hier würde entweder der Gewinn geschmälert oder das Produkt für den Kunden relativ deutlich verteuert und damit in Folge die Nachfrage deutlich verringert. Im Ergebnis würde dadurch die Anzahl und die Vielfalt des gastronomischen Angebots im Stadtgebiet negativ beeinflusst.

Es stellt sich auch die Frage, ob nicht auch ohne die Einführung einer Verpackungssteuer von der Gastronomie oder anderen Akteuren veranlasste Initiativen zur Einführung von stadteinheitlichen Mehrweglösungen einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Einwegverpackungen leisten könnten. Auch wären zur Vermeidung von kommunalen Insellösungen bundeseinheitliche Regelungen eine vorrangige Zielsetzung.

Für den Bereich der Stadt Bielefeld kann jedenfalls aus den geschilderten Gründen die Einführung einer Verpackungssteuer als kommunale Lösung aktuell nicht empfohlen werden.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

